

Franz de Byl, Goethestr. 16A, 10625 Berlin

Amtsgericht Charlottenburg

- Abt. 211 -

Amtsgerichtsplatz 1

14057 Berlin

per Fax # 90 283 - 254

Berlin, 26.11.14

Betrifft: GZ: 211 C 1009/14

Ihr Schreiben vom: 17.11.14

Sehr geehrte Frau Richterinnen Christiansen,

in der Sache

de Byl ./. Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

bitten Sie um "*Klarstellung, ob sie....den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurücknehmen*".

Ich verstehe Ihre Frage nicht. An meinem Antrag ist aus meiner Sicht unverändert nichts auszusetzen.

Er wurde aus reinem Herzen, hinreichend justizkonform und termingerecht, sowie im Grunde unmissverständlich formuliert gemeinsam mit umfangreichen Beleg- und Beweismitteln beim Amtsgericht vorgetragen.

Was hernach passierte, hatte mit meinem Antrag allerdings nicht mehr das Geringste zu tun.

Trotzdem erkenne ich z.Z. keinerlei Vorteil darin, den Antrag zurückzunehmen.

Im Gegenteil: Da ich in Rechtssachen als einfacher Bürger ja auf Informationen und Belehrungen angewiesen bin, habe ich Ihr vorbenanntes Schreiben zum Anlass genommen, mich einmal im Internet darüber schlauer zu machen, inwieweit mein Antrag denn die rechtlichen Voraussetzungen etwa nicht erfüllt hatte pp. und habe eine recht ausführliche Darstellung im Internetportal Wikipedia hierzu gefunden:

http://de.wikipedia.org/wiki/Vorl%C3%A4ufiger_Rechtsschutz

Danach wäre gewesen und bliebe mein Antrag, das Auswahlverfahren unter Einbeziehung ALLER Bewerber wiederholen zu sollen, nicht nur gerechtfertigt und geboten, sondern auch formell und sachlich korrekt.

In diesem Wikipedia-Beitrag fand ich allerdings endlich eine Erklärung für das bisherige Agieren der in dieser Sache bislang tätigen Gerichte, sowie die ständigen Verweise. Ich darf zitieren:

Die einstweilige Verfügung wird demnach unter folgenden Voraussetzungen erlassen:

Verfügungsanspruch: *Der Antragsteller muss einen Anspruch gegen den Schuldner haben (keinen Anspruch auf Geldzahlung), dessen Sicherung er begehrt.*

Verfügungsgrund: *Ein Verfügungsgrund besteht, wenn ohne die Verfügung die Durchsetzung des Anspruchs gefährdet wäre oder die Verfügung zur Erhaltung des Rechtsfriedens notwendig erscheint. Der Verfügungsgrund ist der Anlass, aus dem die Verfügung begehrt wird.*

Verfügungsgesuch (§ 936, § 920 ZPO): *Das Gesuch muss den zu sichernden Anspruch und den Verfügungsgrund enthalten. Es kann entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (§ 920 Abs. 3 ZPO). Bedingt durch diese im Gesetz vorgesehene zweite Alternative ist, im Unterschied zum Vorgehen im allgemeinen Verfahren, die Stellung des Gesuchs auch ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts möglich, selbst wenn es sich beim zuständigen Gericht um ein **Landgericht** handelt (§ 78 Abs. 3 ZPO). Zuständig ist grundsätzlich das Gericht der Hauptsache (§ 937, § 943, § 802 ZPO), in Ausnahmefällen das Gericht der belegen Sache (§ 942 ZPO).*

*Sowohl der Anspruch als auch der Verfügungsgrund sind **glaubhaft** zu machen. Dafür steht dem Antragsteller neben den fünf im Hauptsacheverfahren vorgesehenen **Beweismitteln**, beschränkt auf präsente Beweismittel, auch noch die **Versicherung an Eides statt** zur Verfügung (§ 920 Abs. 2, § 294 ZPO).*

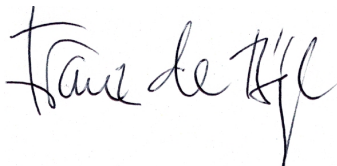
Danach bestand mein **Verfügungsanspruch** lediglich darin, als Bewerber in dem genannten "Auswahlverfahren" gemeinsam mit den anderen Bewerbern benannt und als solcher beachtet und berücksichtigt zu werden, so wie es der Veröffentlichungstext des BAes CW auch versprach und zusicherte.

Durch die vom BA aber durchgeführte "Vorauswahl", bei der mindestens der Antragsteller aus der Reihe der Bewerber ohne Grund herausgesiebt und seine kompletten Bewerbungsunterlagen von der Vorlage für das Auswahlgremium entfernt worden waren, war der Rechtsfrieden sehr ernsthaft bedroht. Durch eine Wiederholung der Auswahl unter Beachtung der Gleichbehandlung aller Bewerber wäre dieser andererseits auf leichteste Weise wieder hergestellt worden - soweit der **Verfügungsgrund**.

Ein **Verfügungsgesuch** wurde nicht gestellt.

Mein Rechtshilfeantrag wurde jedoch ausschließlich aus diesem Blickwinkel vom Amtsgericht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Hochachtungsvoll



Franz de Byl